

**VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN
MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM
ZUCHTMATERIAL- VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN
SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN
ZUCHTMATERIALS:**

- Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
- Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 20. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
- Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
- Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
- Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
- Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
- Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden
- Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

(„EQUI-GP-PROCESSING-INTRA“)

| EUROPÄISCHE UNION | | INTRA | | |
|---|-----------------------------|--|--------------------------|--|
| Teil I: Beschreibung der Sendung | I.1. Versender | I.2. IMSOC-Bezugsnummer | QR-Code | |
| | Name | I.2a. Lokale Bezugsnummer | | |
| | Anschrift | I.3. Zuständige oberste Behörde | | |
| | Land | I.4. Zuständige örtliche Behörde | | |
| | ISO-Ländercode | | | |
| | I.5. Empfänger | I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt | Registrierungsnr. | |
| | Name | Name | | |
| | Anschrift | Anschrift | | |
| | Land | Land | ISO-Ländercode | |
| | ISO-Ländercode | | | |
| I.7. Ursprungsland | ISO-Ländercode | I.9. Bestimmungsland | ISO-Ländercode | |
| I.8. Ursprungsregion | Code | I.10. Bestimmungsregion | Code | |
| I.11. Versandort | I.12. Bestimmungsort | Registrierungs-/Zulassungsnr. | | |
| Name | Name | | | |
| Anschrift | Anschrift | | | |
| Land | Land | ISO-Ländercode | | |
| ISO-Ländercode | | | | |
| I.13. Verladeort | | I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports | | |

EUROPÄISCHE UNION

| Teil II: Bescheinigung | II. Gesundheitsinformationen | II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung | II.b. IMSOC-Bezugsnummer |
|------------------------|---|--------------------------------------|--------------------------|
| | <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb⁽¹⁾, in dem der/die Samen⁽²⁾/ Eizellen⁽²⁾/ <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen⁽²⁾/ <i>in vitro</i> erzeugten Embryonen⁽²⁾/ mikromanipulierten Embryonen⁽²⁾ verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Er ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]</p> <p>II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen⁽²⁾/ Eizellen⁽²⁾/ <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen⁽²⁾/ <i>in vitro</i> erzeugten Embryonen⁽²⁾/ mikromanipulierten Embryonen⁽²⁾ ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit⁽²⁾⁽³⁾ gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb⁽²⁾⁽³⁾ verarbeitet und gelagert und/aoder in einem Zuchtmaterialdepot⁽²⁾⁽³⁾ gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder Erzeugungsmitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1⁽²⁾/Teil 2⁽²⁾/Teil 3⁽²⁾/Teil 4⁽²⁾/Teil 5⁽²⁾ der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind und wurde(n) in den in Feld I.11. bezeichneten, im Gewinnungs- oder Erzeugungsmitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [Muster EQUI-SEM-A-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-B-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-C-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-D-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA⁽⁴⁾];]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit⁽²⁾⁽³⁾ gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb⁽²⁾⁽³⁾ verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot⁽²⁾⁽³⁾ gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder Erzeugungsmitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1⁽²⁾/Teil 2⁽²⁾/Teil 3⁽²⁾/Teil 4⁽²⁾/Teil 5⁽²⁾ der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seiner/ihrer Verbringung in den in Feld I.11. bezeichneten, in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [Muster EQUI-SEM-A-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-B-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-C-INTRA⁽⁴⁾];</p> | | |

EUROPÄISCHE UNION

| | |
|--|--|
| | <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-D-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA⁽⁴⁾];]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit⁽²⁾⁽³⁾ gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb⁽²⁾⁽³⁾ verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot⁽²⁾⁽³⁾ gelagert, die/der/das in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1⁽²⁾/Teil 2⁽²⁾/Teil 3⁽²⁾/Teil 4⁽²⁾/Teil 5⁽²⁾ der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seinem/ihrem Eingang in die Union von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [Muster EQUI-SEM-A-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-B-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-C-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-D-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-STORAGE-ENTRY⁽⁴⁾];]</p> <p>II.2.2. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.</p> <p>II.2.3. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.</p> <p>II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:</p> <p>II.2.4.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.</p> <p>II.2.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.</p> <p>⁽²⁾⁽⁵⁾[II.2.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]</p> <p>⁽²⁾⁽⁶⁾[II.2.5. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.</p> <p>II.2.6. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]</p> |
|--|--|

EUROPÄISCHE UNION

| | |
|--|---|
| | <p>Erläuterungen</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.</p> <p>Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.</p> <p>Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.</p> <p>Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.</p> <p>Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.</p> <p>Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> entnommene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.</p> <p>„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.</p> <p>„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.</p> <p>„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.</p> <p>„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden.</p> <p>„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.</p> |
|--|---|

EUROPÄISCHE UNION

| | |
|---|-----------------------------------|
| <p>Teil II:</p> <p>(1) Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.</p> <p>(4) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.</p> <p>(5) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.</p> <p>(6) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.</p> | |
| <p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> | |
| Name (in Großbuchstaben) | Qualifikation und Amtsbezeichnung |
| Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit | Code der lokalen Kontrolleinheit |
| Datum | |
| Stempel | Unterschrift |